

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50;
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105 I Trp.

XI. Jahrgang.

Berlin, den 15. Mai 1887.

No. 10.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Der Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 1. April 1887. — Elektrische Schlagwerks-Auslösung. — Letztes Wort zur Scheibenhemmung. — Die isochronische Spiralfeder III. — Anleitung zur Selbstverfertigung elektrischer Uhren und Haustelegraphen X. — Aus der Werkstatt (Das Vorrichten und Schleifen der Reissfeder). — Vereinsnachrichten (Hamburg, Ver. a. d. pos. schles. Grenze, Thüring. Uhrm.-Verb., Berlin). — Vermischtes (Verurtheilung wegen Uhrenschmuggel, Berliner und Hamburger Fachzeichenklasse für Uhrmacher). — Briefkasten — Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am 1. Mai Vormittags 9 Uhr fand die feierliche Eröffnung des neuen Schuljahres unserer Fachschule zu Glashütte in Gegenwart des Aufsichtsrathes, des Lehrerkollegiums und der Angehörigen einiger neu eingetretener Zöglinge statt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, Herr Uhrenfabrikant Emil Lange, hielt eine längere Ansprache und warf dabei einen Rückblick auf die Erfolge des verflossenen Jahres und den guten Ausfall der Prüfung, indem er zugleich Gelegenheit nahm, dem Direktor und dem Lehrerkollegium den Dank des Aufsichtsrathes für ihre Thätigkeit auszudrücken. Den neu eintretenden Schülern legte er ihre Pflichten warm an's Herz und schloss mit dem Wunsche, dass das neue Schuljahr wenn möglich noch weitergehende Erfolge nachzuweisen haben möchte, als die bisherigen.

Hierauf begrüßte Herr Direktor Strasser im Namen des Lehrerkollegiums die neuen Zöglinge und hiess sie herzlich willkommen.

Unter den neu eingetretenen Schülern befinden sich: 1 Amerikaner, 1 Engländer, 1 Norweger, 1 Holländer und 1 Brasilianer.

Die Gesamtzahl der Zöglinge beträgt gegenwärtig 51.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel.
Vorsitzender.

Der Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 1. April 1887.

Wie vorauszusehen war, ist der Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 2. November 1886, betreffend die Kontrolirung der nach Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse, wegen Unzulänglichkeit wieder aufgehoben und durch ausführlichere Bestimmungen ersetzt worden. Der Bundesrathsbeschluss vom 1. April a. c. lautet:

1) Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 0,585 tragen, ist die Kontrolirung in allen Fällen obligatorisch.

2) Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach Deutschland bestimmt sind und eine der gesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen tragen, nämlich:

für Gold	0,585
	0,750 und darüber,
für Silber	0,800
	0,875 und darüber,

können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe bewiesen hat, dass sie sowohl in ihrem Ganzen als in ihren einzelnen Theilen dem angegebenen Feingehalte wirklich entsprechen. Für das Gold ist eine Fehlergrenze von 5 Tausendtheilen, für das Silber eine solche von 8 Tausendtheilen, auf den Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen, gestattet.

3) Der Fabrikant, welcher zum Export nach Deutschland bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat diese Bestimmung in der durch Artikel 2 der Vollziehungs-Verordnung vom 17. Mai 1821 vorgeschriebenen Deklaration ausdrücklich zu erwähnen. (1)

(1) Der in Ziffer 3 angezogene Artikel 2 der Vollziehungs-Verordnung vom 17. Mai 1881 lautet:

„Die einem Kontrolamte zur Probirung und Kontrolirung eingesandten Waaren müssen nach dem Feingehalte klassifizirt und von einander getrennt gehalten sein. Jede Partie muss von einer mit der Unterschrift des Produzenten versehenen Deklaration begleitet sein, welche die Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, den Feingehalt und die Nummern angiebt.

Die Bijouteriearbeiten, Gold- und Silberarbeiten, Uhrgehäuse und alle nicht nummerirten Stücke müssen, um kontrolirt zu werden, die Marke des Fabrikanten oder ein von dem Kontrolamte anerkanntes Unterscheidungszeichen tragen.“

Mit der strengen Durchführung dieser Bestimmung ist also — wie schon in dem diesbezüglichen Artikel in Nummer 5 d. Bl. angedeutet — den Erfordernissen des deutschen Reichsgesetzes, welches in § 3 die Anbringung der Firma oder der eingetragenen Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, vorschreibt, Genüge geleistet. — D. Red.

4) Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

für den Feingehalt Gold 0,585: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, das „grosse Eichhorn“ über, das andere, das „kleine Eichhorn“, unter der Feingehaltsbezeichnung;